

BGer 4A 564/2021 vom 2. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_564_2021

FR: TF 4A 564/2021 du 2 mai 2022

IT: TF 4A 564/2021 del 2 maggio 2022

Regeste

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, | Schiedsgerichtsbarkeit

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache abgefasst, bedient sich das Bundesgericht der von den Parteien verwendeten Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts praxisgemäss in der Sprache der Beschwerde (BGE 142 III 521 E. 1).

E. 2

Die Beschwerdeführer beantragen, es sei über die Beschwerde in einer öffentlichen Verhandlung zu entscheiden. Der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin kann nach Art. 57 BGG eine mündliche Parteiverhandlung anordnen. Die Beschwerdeführer berufen sich auf Art. 30 Abs. 3 BV , Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II . Gründe, aus denen ausnahmsweise durch übergeordnetes Recht eine zwingende öffentliche Parteiverhandlung vor Bundesgericht geboten sein kann, vermögen sie jedoch nicht aufzuzeigen (vgl. bereits Urteile 4A_404/2010 vom 19. April 2011 E. 2; 4A_612/2009 vom 10. Februar 2010 E. 4.2). Die vorliegende Schiedsbeschwerde beschränkt sich im Gegenteil auf hochtechnische Rechtsfragen, die keine Prüfung des Sachverhalts beinhalten und selbst im Falle der Anwendbarkeit der EMRK ohne eine öffentliche mündliche Parteiverhandlung beurteilt werden können (dazu Urteile des EGMR Ali Riza gegen Schweiz vom 13. Juli 2021 § 119; Mutu und Pechstein gegen Schweiz vom 2. Oktober 2018 § 187). Der Antrag auf Durchführung einer Parteiverhandlung vor Bundesgericht ist damit abzuweisen. Auch die Voraussetzungen für eine mündliche Urteilsberatung nach Art. 58 Abs. 1 BGG sind nicht erfüllt, weshalb auf dem Weg der Aktenzirkulation zu entscheiden ist (Art. 58 Abs. 2 BGG).

E. 3

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3.1

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Lausanne. Die Beschwerdeführer hatten im massgebenden Zeitpunkt ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz ausserhalb der Schweiz (Art. 176 Abs. 1 IPRG). Da die Parteien die Geltung des

12. Kapitels des IPRG nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, gelangen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

E. 3.2

Die Beschwerde im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Soweit der Streit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder dessen Zusammensetzung betrifft, gilt davon eine dahingehende Ausnahme, dass das Bundesgericht selber die Zuständigkeit oder die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts feststellen bzw. über die Ablehnung des betreffenden Schiedsrichters befinden kann (BGE 136 III 605 E. 3.3.4 mit Hinweisen). Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass das Bundesgericht die Sache an das Schiedsgericht zurückweist (Urteile 4A_660/2020 vom 15. Februar 2021 E. 2.2; 4A_124/2020 vom 13. November 2020 E. 2.1; 4A_418/2019 vom 18. Mai 2020 E. 2.3). Soweit die Beschwerdeführer vom Bundesgericht einen reformatorischen Entscheid verlangen, sind ihre Anträge unzulässig; der Eventualantrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie Rückweisung der Sache an das Schiedsgericht ist hingegen zulässig.

E. 3.3

Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügspflicht (BGE 134 III 186 E. 5 mit Hinweis). Appellatorische Kritik ist unzulässig (BGE 134 III 565 E. 3.1; 119 II 380 E. 3b).

E. 3.4

Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Kommt es zu einem zweiten Schriftenwechsel, darf die beschwerdeführende Partei die Replik nicht dazu verwenden, ihre Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern (vgl. BGE 132 I 42 E. 3.3.4). Die Replik ist nur zu Darlegungen zu verwenden, zu denen die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten Anlass geben (vgl. BGE 135 I 19 E. 2.2). Soweit die Beschwerdeführer in ihrer Replik darüber hinausgehen, können ihre Ausführungen nicht berücksichtigt werden.

E. 3.5

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den das Schiedsgericht festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des Schiedsverfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt, zu dem namentlich die Anträge der Parteien, ihre Tatsachenbehauptungen, rechtlichen Erörterungen, Prozessklärungen und Beweisvorbringen, der Inhalt einer Zeugenaussage, einer Expertise oder die Feststellungen anlässlich eines Augenscheins gehören (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG sowie Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Es überprüft die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids nur, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190

Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven (Art. 99 BGG) berücksichtigt werden (BGE 144 III 559 E. 4.1; 142 III 220 E. 3.1, 239 E. 3.1; 140 III 477 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 4

Die Beschwerdeführer berufen sich in ihrer Beschwerde verschiedentlich unmittelbar auf Bestimmungen der EMRK.

E. 4.1

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts in der Beschwerde gegen einen Schiedsentscheid nicht direkt geltend gemacht werden kann, das Schiedsgericht habe die EMRK verletzt. Die aus Art. 6 EMRK fliessenden Grundsätze können aber gegebenenfalls bei der Konkretisierung der nach Art. 190 Abs. 2 IPRG anrufbaren Garantien herangezogen werden (BGE 147 III 586 E. 5.2.1; 146 III 358 E. 4.1; 142 III 360 E. 4.1.2). Angesichts der strengen Begründungsanforderungen (Art. 77 Abs. 3 BGG) ist in der Beschwerde eigens aufzuzeigen, inwiefern die behauptete Konventionsverletzung eine Missachtung der nach Art. 190 Abs. 2 IPRG geschützten Verfahrensgarantien bedeuten soll (BGE 147 III 586 E. 5.2.1; vgl. auch BGE 146 III 358 E. 4.1).

E. 4.2

Im vorliegenden Fall fällt die Anwendbarkeit der Verfahrensgarantien von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ohnehin ausser Betracht, da die Beschwerdeführer weder in ihren "zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen" betroffen sind, noch eine gegen sie erhobene "strafrechtliche Anklage" zu beurteilen ist. Sie können nicht mit Sportlern gleichgesetzt werden, die Parteien in einem Rechtsstreit über Ansprüche und Verpflichtungen sind oder gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Vielmehr handelt es sich bei ihnen um bloss angezeigte, die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung selbst nicht in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Ein Anspruch darauf, dass gegen einen anderen Verein oder Verband ein Disziplinarverfahren eröffnet wird, besteht nicht. Zudem können die Beschwerdeführer nicht als Dritte bezeichnet werden, die von einer allfälligen Disziplinarstrafe unmittelbar betroffen wären. Daher fällt der vorliegende Rechtsstreit nicht in den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (BGE 146 III 358 E. 4.2).

E. 5

Die Beschwerdeführer werfen dem Schiedsgericht vor, es habe den Gehörsanspruch verletzt (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG).

E. 5.1

Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG lässt die Anfechtung allein wegen der zwingenden Verfahrensregeln gemäss Art. 182 Abs. 3 IPRG zu. Danach muss das Schiedsgericht insbesondere den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör wahren. Dieser entspricht - mit Ausnahme des Anspruchs auf Begründung - dem in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Verfassungsrecht. Die Rechtsprechung leitet daraus insbesondere das Recht der Parteien ab, sich über alle für das Urteil wesentlichen Tatsachen zu äussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, ihre entscheidungswesentlichen Sachvorbringen mit tauglichen sowie rechtzeitig und formrichtig angebotenen Mitteln zu beweisen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und in die Akten Einsicht zu nehmen (BGE 147 III 379 E. 3.1, 586 E. 5.1; 142 III 360 E. 4.1.1; 130 III 35 E. 5 S. 37 f.; je mit Hinweisen). Der Anspruch auf rechtliches Gehör in einem

kontradiktorischen Verfahren nach Art. 182 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG umfasst nach ständiger Rechtsprechung nicht auch den Anspruch auf Begründung eines internationalen Schiedsentscheids (BGE 134 III 186 E. 6.1 mit Hinweisen). Dennoch ergibt sich daraus eine minimale Pflicht der Schiedsrichter, die entscheidenderheblichen Fragen zu prüfen und zu behandeln. Diese Pflicht verletzt das Schiedsgericht, wenn es aufgrund eines Versehens oder eines Missverständnisses rechtserhebliche Behauptungen, Argumente, Beweise oder Beweisanträge einer Partei unberücksichtigt lässt (BGE 142 III 360 E. 4.1.1; 133 III 235 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer 1 bringt vor, er habe in Rz. 5.5 der Berufungsbegründung vom 24. August 2020 die massgebliche Rechtsprechung des TAS und des Bundesgerichts zum Rechtsschutzinteresse als Voraussetzung der Beschwerdelegitimation zitiert und in Rz. 5.11 ii) aufgezeigt, dass er aktivlegitimiert sei. So habe er insbesondere ausgeführt, dass er arbeitslos geworden sei und einen Erwerbsausfall erlitten habe, da seine Registrierung beim neuen Fussballclub vom Registrierungsausschuss des nationalen Fussballverbands als direkte Folge des unrechtmässigen Entscheids des nFA NDRC nicht genehmigt worden sei. Er habe damit einen Vermögensschaden erlitten, dessen widerrechtliche Verursachung durch einen entsprechenden Entscheid samt Sanktionen durch die FIFA Disziplinarkommission gegen den nationalen Fussballverband in verbindlicher Weise festgestellt würde. Dies wiederum würde ihn in die Lage versetzen, entsprechende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weshalb ein schutzwürdiges finanzielles Interesse vorliege.

E. 5.2.2

Das Schiedsgericht hat die nach seiner Ansicht massgebende Rechtsprechung zur Aktivlegitimation ausführlich dargelegt. Dass es in seinem Entscheid nicht ausdrücklich auf die in der Berufungsschrift erwähnten Urteile Bezug nahm, bedeutet keine Gehörsverletzung. Dem Schiedsgericht ist auch nicht entgangen, dass die Beschwerdeführer finanzielle Interessen geltend machten; im Gegenteil wies es im angefochtenen Entscheid unter anderem ausdrücklich auf das Vorbringen des Beschwerdeführers 1 hin, eine Sanktionierung der nFA durch die Disziplinarkommission der FIFA würde ihm den Weg für eine Schadenersatzklage gegen den nationalen Fussballverband öffnen. Im Umstand, dass das Schiedsgericht dieser Argumentation nicht folgte und das geltend gemachte mittelbare finanzielle Interesse an einer Sanktionierung der nFA im Hinblick auf die Voraussetzung der unmittelbaren Betroffenheit nicht genügen liess, ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erblicken.

E. 5.3

Hinsichtlich der Beschwerdeführerin 2 wies das Schiedsgericht ausdrücklich auf ihr Vorbringen hin, dass sie nach ihren Verbandsregeln dazu berufen sei, für die Einhaltung der Regeln und den Schutz der Rechte ihrer Mitglieder zu sorgen. Es erwähnte in diesem Zusammenhang auch das Argument der Beschwerdeführerin 2, das Verbandsklagerecht, wie es in Art. 89 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehen sei, berechtige sie zur Anfechtung des fraglichen Entscheids der FIFA-Disziplinarkommission. Dass das Schiedsgericht aufgrund eines Versehens oder eines Missverständnisses rechtserhebliche Behauptungen, Argumente, Beweise oder Beweisanträge unberücksichtigt gelassen hätte, vermag die Beschwerdeführerin 2 mit ihren Ausführungen nicht

aufzuzeigen. Vielmehr kritisiert sie in unzulässiger Weise die Rechtsanwendung durch das Schiedsgericht, wenn sie ihm vorwirft, es sei mit seiner Erwägung, wonach die Beschwerdeführer nicht direkt in ihren Rechten betroffen seien und keine rechtliche Bestimmung sie zur Teilnahme am Disziplinarverfahren berechtige, in Willkür verfallen. Sie verkennt, dass das rechtliche Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren nach Art. 182 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG nach ständiger Rechtsprechung weder einen Anspruch auf Begründung eines internationalen Schiedsentscheids (BGE 142 III 360 E. 4.1.1; 134 III 186 E. 6.1 mit Hinweisen) noch einen solchen auf einen materiell richtigen Entscheid enthält (BGE 127 III 576 E. 2b).

E. 5.4

Letzteres gilt auch für die Vorbringen in der Beschwerde unter dem Titel "Verletzung des rechtlichen Gehörs durch ausser Acht lassen von Vorbringen betreffend Beschwerdelegitimation bei einer Frage von grundsätzlichen Bedeutung". Aus der minimalen Pflicht des Schiedsgerichts, die entscheidenderheblichen Fragen zu behandeln, folgt nicht, dass sich das Schiedsgericht ausdrücklich mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen müsste (BGE 133 III 235 E. 5.2; Urteil 4A_406/2021 vom 14. Februar 2022 E. 6.1). Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs darf der Partei, die sich über Mängel in der Begründung des Schiedsspruchs beschwert, zudem nicht dazu dienen, auf diesem Weg eine inhaltliche Überprüfung des Entscheids herbeizuführen (BGE 142 III 360 E. 4.1.2). Eine solche nimmt das Bundesgericht nur unter dem Blickwinkel des Ordre public vor (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG).

E. 6

Die Beschwerdeführer werfen dem Schiedsgericht eine Verletzung des Ordre public vor (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG).

E. 6.1

Der Ordre public hat sowohl einen materiellen als auch einen verfahrensrechtlichen Gehalt:

E. 6.1.1

Die materiellrechtliche Überprüfung eines internationalen Schiedsentscheids durch das Bundesgericht ist auf die Frage beschränkt, ob der Schiedsspruch mit dem Ordre public vereinbar ist (BGE 121 III 331 E. 3a). Gegen den Ordre public verstösst die materielle Beurteilung eines streitigen Anspruchs nur, wenn sie fundamentale Rechtsgrundsätze verkennt und daher mit der wesentlichen, weitgehend anerkannten Wertordnung schlechthin unvereinbar ist, die nach in der Schweiz herrschender Auffassung Grundlage jeder Rechtsordnung bilden sollte (BGE 144 III 120 E. 5.1). Zu diesen Grundsätzen gehören die Vertragstreue (pacta sunt servanda), das Rechtsmissbrauchsverbot, der Grundsatz von Treu und Glauben, das Verbot der entschädigungslosen Enteignung, das Diskriminierungsverbot, der Schutz von Handlungsunfähigen und das Verbot übermässiger Bindung (vgl. Art. 27 Abs. 2 ZGB), wenn diese eine offensichtliche und schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung darstellt. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend; auch die Versprechen von Schmiergeldzahlungen verstossen gegen den Ordre public, sofern sie nachgewiesen sind, oder etwa ein Entscheid, der das Verbot der Zwangsarbeit missachtet (BGE 144 III 120 E. 5.1; 138 III 322 E. 4.1; je mit Hinweisen). Zur Aufhebung des angefochtenen Schiedsentscheids kommt es nur, wenn dieser nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis dem Ordre public widerspricht (BGE 144 III 120 E. 5.1; 138 III 322 E. 4.1 sowie E. 4.3.1/4.3.2; 132 III 389 E. 2.2; je mit Hinweisen).

E. 6.1.2

Ein Verstoss gegen den verfahrensrechtlichen Ordre public liegt vor bei einer Verletzung von fundamentalen und allgemein anerkannten Verfahrensgrundsätzen, deren Nichtbeachtung zum Rechtsempfinden in einem unerträglichen Widerspruch steht, so dass die Entscheidung als mit der in einem Rechtsstaat geltenden Rechts- und Wertordnung schlechterdings unvereinbar erscheint (BGE 147 III 379 E. 4.1; 141 III 229 E. 3.2.1; 140 III 278 E. 3.1; 136 III 345 E. 2.1). Diese Verfahrensgarantie ist subsidiär zu den weiteren Beschwerdegründen nach Art. 190 Abs. 2 IPRG (BGE 138 III 270 E. 2.3). Eine falsche oder gar willkürliche Anwendung von Verfahrensregeln reicht jedoch für sich allein nicht aus, um einen Verstoss gegen den formellen Ordre public zu begründen. Vielmehr kommt einzig ein Verstoss gegen eine Regel in Betracht, die zur Gewährleistung der Fairness des Verfahrens unerlässlich ist (BGE 147 III 379 E. 4.1; 129 III 445 E. 4.2.1).

E. 6.2

Die Beschwerdeführer zeigen keine Verletzung des verfahrensrechtlichen Ordre public auf, indem sie vorbringen, das TAS habe gemäss Art. 57 Abs. 2 der FIFA-Statuten (Ausgabe Juni 2019) das Schweizer Recht einzuhalten, wozu auch die zwingenden Bestimmungen des Vereinsrechts gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) zählten, und dem Bundesgericht in der Folge ihre Rechtsauffassung unterbreiten, nach der Vereinsmitglieder gestützt auf Art. 75 ZGB zur Anfechtung von Verbandsentscheiden der FIFA aktivlegitimiert seien. Sie vermögen keine Verletzung von Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG aufzuzeigen, indem sie sich vor Bundesgericht in allgemeiner Weise darauf berufen, "der durch Art. 75 ZGB garantierte Rechtsschutz des einzelnen gegen Massnahmen eines Verbands [sei] unverzichtbarer Bestandteil des ordre public". Sie erwähnen verschiedene Voraussetzungen der Anfechtung von Vereinsbeschlüssen nach schweizerischem Recht; dass das Schiedsgericht einen fundamentalen und allgemein anerkannten Verfahrensgrundsatz hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Stellung von Anzeigestellern in Disziplinarverfahren verletzt hätte, zeigen sie mit ihren Ausführungen jedoch nicht auf. Soweit sie von einem allgemein anerkannten Prinzip ausgehen wollen, nach dem einem blossen Anzeigesteller - unabhängig von seiner eigenen Betroffenheit - in einem verbandsinternen Disziplinarverfahren ohne Weiteres Parteistellung zukommen soll, kann ihnen nicht gefolgt werden (vgl. BGE 146 III 358 E. 4.2). Entsprechendes gilt, soweit sie in ihrer weiteren Beschwerdebeurteilung einen angeblichen Verstoss gegen Art. 75 ZGB auch unter dem Titel des materiellen Ordre public rügen. Ins Leere stösst damit auch der auf diese unzutreffenden Vorbringen gestützte Vorwurf der Beschwerdeführer, es seien ihnen in Verletzung von Art. 190 Abs. 2 lit. d und e IPRG keine Informationen zum Verfahren erteilt und keine Parteistellung zuerkannt worden. Im Übrigen zeigen sie keine Verletzung der nach diesen Bestimmungen massgebenden Verfahrensgarantien durch das Schiedsgericht auf, indem sie in der Folge verschiedene Vorwürfe gegenüber der Disziplinarkommission der FIFA erheben.

E. 6.3.1

Die Beschwerdeführer bringen zur Begründung einer angeblichen Verletzung des materiellen Ordre public vor, sie befänden sich in einem "vertikalen Verhältnis zum nationalen Fussballverband und zur FIFA". In der Lehre sei anerkannt, "dass Sportverbände angesichts der vertikalen Organisation und ihrer übermächtigen Stellung gegenüber einzelnen Mitgliedern, auf den berechtigten Erwartungen, die sie bei den ihnen unterworfenen wecken, zu behaften [seien]." Sowohl der nationale Fussballverband als

auch die FIFA hätten sich Regeln gegeben, denen sie selbst sowie auch alle Mitglieder unterworfen seien. Sie hätten durch diese Regeln ein berechtigtes Vertrauen erweckt, dass sie ihre eigenen Regeln anwendeten. Dieses Vertrauen sei "durch die Handhabung der vorliegenden Causa in krasser Weise enttäuscht [worden], sodass ein Verstoß gegen den in Art. 2 ZGB verankerten Grundsatz von Treu und Glauben [vorliege], was letztlich auch zu einem Verstoß des materiellen ordre public führe."

E. 6.3.2

Die Beschwerdeführer vermögen keine Missachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben durch das Schiedsgericht aufzuzeigen, indem sie dem Bundesgericht losgelöst von den Erwägungen im angefochtenen Schiedsentscheid ihre eigene Ansicht zur richtigen Anwendung der Verbandsregeln der nFA sowie der FIFA unterbreiten, den beiden Verbänden grobe Verstöße dieser Regeln vorwerfen und daraus ableiten wollen, das TAS hätte ihre Aktivlegitimation im Schiedsverfahren bejahen müssen. Das Schiedsgericht ist der von den Beschwerdeführern vertretenen Rechtsauffassung zu ihren Rechten im Disziplinarverfahren vor der FIFA Disziplinarkommission sowie zu ihrer Aktivlegitimation im Berufungsverfahren nicht gefolgt. Darin ist keine Verletzung des materiellen Ordre public zu erblicken. Richtig besehen kritisieren die Beschwerdeführer auch in diesem Zusammenhang in unzulässiger Weise die schiedsgerichtliche Rechtsanwendung. Soweit sie im gleichen Zusammenhang vorbringen, der nationale Fussballverband habe mit seinem Vorgehen den Grundsatz der materiellen Rechtskraft verletzt, zeigen sie im Übrigen keine Verletzung des verfahrensrechtlichen Ordre public durch das TAS auf. Gegenstand des angefochtenen Schiedsentscheids war entgegen dem, was die Beschwerdeführer anzunehmen scheinen, weder die arbeitsrechtliche Streitigkeit zwischen dem Beschwerdeführer 1 und seinem ehemaligen Fussballclub noch die Frage, ob die FIFA gegen das Verhalten des nationalen Fussballverbands hätte einschreiten müssen, sondern ob den Beschwerdeführern als Anzeigestellern im Disziplinarverfahren vor der FIFA Disziplinarkommission Parteistellung zukam und sie im Schiedsverfahren aktivlegitimiert sind. Dass bereits ein rechtskräftiger Entscheid über diese Frage vorgelegen hätte, der vom Schiedsgericht zu beachten gewesen wäre, behaupten auch die Beschwerdeführer nicht (zur materiellen Rechtskraft als Teilgehalt des verfahrensrechtlichen Ordre public: BGE 141 III 229 E. 3.2.1; 140 III 278 E. 3.1; 136 III 345 E. 2.1).

E. 7

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Der nicht durch einen externen Anwalt vertretenen Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 III 439 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.